

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 sowie Wirtschaftsplan der Stadtwerke Ingelfingen für das Wirtschaftsjahr 2026

I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.03.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	18.500.797
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 21.038.403
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 2.537.607
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	10.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	10.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 2.527.607

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	17.789.825
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 19.038.230
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 1.248.405
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.631.910
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 7.678.300
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 4.046.390
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 5.294.795
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 140.250
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 140.250
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 5.435.045

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **12.120.000 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **1.500.000 EUR**

II. Der Gemeinderat der Stadt Ingelfingen hat am 24.03.2026 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Ingelfingen wird für das Jahr 2026 festgesetzt:

1.	im Erfolgsplan mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der Erträge von	1.173.820 €
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 1.233.490 €
1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag von	- 59.670 €
2.	im Liquiditätsplan mit folgenden Beträgen	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.163.670 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	- 947.665 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus lfd. Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	216.005 €
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	15.000 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 311.500 €
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 296.500 €
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 80.495 €
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	307.475 €
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 147.950 €
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	159.525 €
2.11	Geplante Änderung des Finanzierungsmittelbestands, zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	79.030 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf		250.000 €
davon Wasserwerk	250.000 €	
davon Parkhaus	0 €	

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf		0 €
davon Wasserwerk	0 €	
davon Parkhaus	0 €	

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **500.000 €**

III. Das Landratsamt Hohenlohekreis hat mit Erlass vom 30.03.2026 die **Gesetzmäßigkeit** der vom Gemeinderat der Stadt Ingelfingen am 24. März 2026 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 sowie des ebenfalls am 24. März 2026 vom Gemeinderat der Stadt Ingelfingen beschlossenen Wirtschaftsplans 2026 der "Stadtwerke Ingelfingen" gemäß § 121 Abs. 2 GemO **bestätigt**.

Genehmigt wird gem. § 86 Abs. 4 GemO der im Kernhaushalt genehmigungspflichtige Teilbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 2.100.000 €.

Genehmigt werden gem. § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO der im Wirtschaftsplan 2026 der "Stadtwerke Ingelfingen" festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i.H.v. 250.000 € sowie gem. § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m.

§ 89 Abs. 3 GemO der im Wirtschaftsplan 2026 der "Stadtwerke Ingelfingen" festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite i.H.v. 500.000 €.

Der Haushaltsplan samt Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftsplan der "Stadtwerke Ingelfingen" liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO im **Rathaus in Ingelfingen im 3. OG (Zimmer 33) ab Dienstag, den 7. April 2026 an 7 Tagen während den üblichen Dienststunden öffentlich aus**. Die Unterlagen können auch nach dieser Auslegungszeit bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung eingesehen werden. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an die Stadtkämmerei unter Tel.: 07940/1309-30 oder finanzen@ingelfingen.de.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ingelfingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ingelfingen, den 31.03.2026

gez.

Michael Bauer, Bürgermeister